
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 5. Februar 2007

Seite 69

Nr. 8

Evaluationsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 2. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung
- § 5 Institutionelle Evaluation
- § 6 Datenschutz
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung (EvO) nach § 6 Abs. 3 HG gilt für die Universität Duisburg-Essen. Sie regelt die Verfahren für die Evaluation von Lehrveranstaltungen (Studentische Lehrveranstaltungsbewertung, § 4) und für die Evaluation von Lehre, Forschung und Dienstleistungen ganzer Organisationseinheiten der Universität (Institutionelle Evaluation § 5).

§ 2 Ziele und Bedeutung von Evaluation

(1) Evaluation dient der Exzellenz von Forschung und Lehre. Sie dient zugleich der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.

(2) Evaluation ist ein Verfahren, mit dem die Universität kontinuierlich die Qualität ihrer Forschung und Lehre sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert. Das Ziel besteht in der Selbstbeobachtung und Selbstvergewisserung der Universität über die Einhaltung ihrer Qualitätsstandards als Grundlage für ihre Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen.

(3) Akkreditierung ist ein hochschulextern verantwortetes Verfahren, das der Einhaltung von Mindeststandards dient. Die regelmäßige Durchführung hochschulintern verantworteter Evaluation soll als eine wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen dienen.

(4) Die Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Universität. Sie fließen in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Rektorat und der jeweiligen Organisationseinheiten mit ein.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung der Evaluation und die Auswertung der erhobenen Daten ist im Falle der Lehrveranstaltungsbeurteilung (§ 4) der Dekan/die Dekanin eines Fachbereiches verantwortlich. Im Falle der institutionellen Evaluation (§ 5) ist der Leiter/die Leiterin einer Organisationseinheit oder ein/e von ihm oder ihr benannte Evaluationsverantwortliche/r verantwortlich.

(2) Die Organisationseinheit bildet mit Beginn des institutionellen Evaluationsverfahrens eine Evaluationskommission. Sie soll aus Vertreterinnen und Vertretern aller Statusgruppen zusammengesetzt sein und das Verfahren intern vorbereiten und begleiten.

(3) Das Rektorat entscheidet in Absprache mit den Organisationseinheiten über den Zeitpunkt eines Verfahrens institutioneller Evaluation.

(4) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) koordiniert die Evaluationsverfahren der Hochschule und unterstützt die Beteiligten bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens.

§ 4

Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

- (1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung ist ein Feedbackinstrument für Dozierende, Studiengangverantwortliche und Fachbereiche. Sie dient der Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden und soll zur weiteren Qualitätsentwicklung von Studium, Lehre und Weiterbildung beitragen.
- (2) Das Dekanat nennt die für den Fachbereich zu untersuchenden Lehrveranstaltungen. Jährlich sollen die Teilnehmenden von mindestens zwei Lehrveranstaltungen eines/einer Lehrenden mithilfe eines Fragebogens befragt werden.
- (3) Die Fragebögen werden vom ZfH auf der Basis von Kerndimensionen, die in allen Befragungen zum Einsatz kommen, in Kooperation mit der Organisationseinheit entwickelt.
- (4) Das ZfH stellt ein elektronisches Werkzeug für Online-Befragungen und papiergebundene Befragungen hochschulweit zur Verfügung und unterstützt die Lehrenden bei der Nutzung der Werkzeuge.
- (5) Der Zeitpunkt der Befragung soll nach etwa 2/3 des Veranstaltungszeitraumes liegen, damit sichergestellt ist, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Befragung den Teilnehmenden der Veranstaltung vorstellen und mit ihnen diskutieren können.
- (6) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse der Bewertung ihrer eigenen Veranstaltungen.
- (7) Das Dekanat erhält die Ergebnisse der Befragungen auf veranstaltungsbezogener Ebene. Ihm obliegt es, in Anknüpfung an die Ergebnisse Gespräche mit Dozierenden zu führen und ggf. weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten.
- (8) Die über Veranstaltungen hinweg aggregierten Ergebnisse der Befragungen eines Studiengangs/eines Fachbereichs stehen der für den Studiengang verantwortlichen Kommission bzw. dem Fachbereichsrat zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Sie fließen im Rahmen der institutionellen Evaluation in den Selbstbericht einer Einheit ein und sind nach § 91 Abs.1 Ziff. 3 und 4 HG Bestandteil des Lehrberichts.
- (9) Die nach § 6 Abs. 2 HG bestehende Pflicht zur Veröffentlichung von Ergebnissen einer Lehrevaluation wird durch Präsentation und Diskussion der Ergebnisse mit Studierenden in der Veranstaltung sowie die Einsicht durch das Dekanat gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung durch den Fachbereich oder die Universität bedarf des Beschlusses durch den zuständigen Fachbereichsrat. Zur Beratung über die Veröffentlichung soll der oder die Datenschutzbeauftragte der Universität hinzugezogen werden.
- (10) Das Verfahren innerhalb der Fakultät für Medizin wird durch eine eigene Ordnung der Fakultät geregelt.

§ 5

Institutionelle Evaluation

- (1) Alle Organisationseinheiten der Universität (Fachbereiche, Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheit, Zentrale Verwaltung) durchlaufen das Verfahren in einem Turnus von 5-6 Jahren.
- (2) Das Vorgehen der institutionellen Evaluation orientiert sich an nationalen und internationalen Standards. Es umfasst:
 - a. Interne Evaluation
 - b. Externe Evaluation
 - c. Festsetzung von Veränderungsmaßnahmen (Follow up)
- (3) Die interne Evaluation beruht auf einer Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken durch die Organisationseinheit. Wesentliche Grundlage ist die Kommunikation innerhalb der evaluierenden Organisationseinheit unter Einbeziehung aller Statusgruppen. Die interne Evaluation schließt mit einem Selbstbericht ab. Das ZfH unterstützt die Organisationseinheiten bei der Erstellung des Selbstberichtes. Es bereitet darüber hinaus weitere Daten für die Erstellung des Selbstberichts auf, die die Zentralverwaltung zur Verfügung stellt.
- (4) Die externe Evaluation besteht aus einer Begutachtung der Organisationseinheit durch hochschulexterne Expertinnen und Experten, die im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung die Organisationseinheit besuchen (Peer-Review). Sie bereiten sich anhand des Selbstberichts sowie eines Leitfadens auf die Begehung vor. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Gespräche mit Vertretern und Vertreterinnen aller Statusgruppen der Organisationseinheit und weiteren Personen ihrer Wahl zu führen. Der Besuch der externen Gutachterinnen und Gutachtern endet mit dem Fremdbbericht.
- (5) Über die Zusammensetzung der externen Gutachtergruppe entscheidet das Rektorat auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Organisationseinheit.
- (6) Die Organisationseinheit nimmt zu den Bewertungen und Empfehlungen des Fremdbberichts Stellung und beschließt über geeignete Maßnahmen und Konsequenzen.
- (7) Der Abschlussbericht setzt sich zusammen aus dem Selbstbericht, dem Fremdbbericht, der Stellungnahme der Einheit sowie einer Stellungnahme des ZfH, die sich auf den Verfahrensablauf und die Vollständigkeit des Abschlussberichtes bezieht. Er wird dem Rektorat vorgelegt und dient als Grundlage für die Entwicklungsgespräche und den Abschluss der internen Ziel- und Leistungsvereinbarung. Er wird gemäß § 6 Abs. 2 HG allen Angehörigen der Organisationseinheit zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehend werden die Empfehlungen der externen Gutachter und die Stellungnahme der Organisationseinheit unter Einbeziehung des/der Datenschutzbeauftragten der Universität universitätsintern über das Intranet veröffentlicht.

§ 6 Datenschutz

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz NW verpflichtet.

(2) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten dürfen nicht an nicht mit der Evaluation befasste Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zu Zwecken der Evaluation zu verwenden.

(3) Personenbezogene oder personenbeziehbare quantitative Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden. Sie sind so früh zu vernichten, wie es der Evaluationszweck zulässt. Die im Rahmen von Evaluationsverfahren befragten Personen müssen der Verwendung von aus Interviews gewonnenen qualitativen Daten zustimmen.

(4) Die Studierenden sind in ausreichender Weise auf mögliche Rückschlüsse auf ihre Person durch Befragungen im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungskritik hinzuweisen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausfüllen von Freitextfeldern.

(5) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Universität Duisburg-Essen vom 07. April 2005 – Amtliche Mitteilungen Nr. 22/05 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 19. Januar 2007.

Duisburg und Essen, den 2. Februar 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

